**Sponsoring-Vertrag**

zwischen

Name und Adresse «Sponsoring-Geber»

und

Name und Adresse «Sponsor»

**Präambel**

Der Name des Events («Event») ist eine Veranstaltung, welche Beschreibung der Veranstaltung, wann und wo findet sie statt.

Der Sponsoring-Geber ist Organisator und Inhaber aller Werberechte des Events.

Der Sponsor will Werberechte für die Periode Beschreibung der Dauer des Events erwerben.

Im Hinblick darauf treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

**1. Dem Sponsor übertragene Rechte**

Unter Vorbehalt der Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Werbevorschriften *optional:*  der jeweils gültigen (Vereinsvorschriften / Vorschriften des TV Broadcastors etc.) erhält der Sponsor das Recht auf Werbung wie nachfolgend aufgeführt:

**Anpassung der Sponsoren-Rechte gemäss den zu vergebenden Rechte:**

# 1.1 Auftritt

Der Sponsor ist berechtigt, im Rahmen des Sponsoringengagements für den Event mit einer (1) Unternehmens- oder Produktmarke *optional:* inklusiver eines Slogans aufzutreten.

Sofern der Sponsor während der Vertragslaufzeit das Logo- und/oder Corporate Design dieser Unternehmens- oder Produktmarke („Firmenlogo“) ändert, so hat er die daraus folgenden Kosten selbst zu tragen.

# 1.2 Status

Der Sponsor erwirbt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags den Status «Hauptsponsor» des Events.

*Optional:* Der Sponsor erhält zudem das Recht, die z.B. Übergabe des Pokals zu präsentieren.

# 1.3 Verwendung des Logos des Events

Der Sponsor kann das Logo der Events für seine Aktivitäten benutzen. Es dürfen keine Änderungen daran vorgenommen werden.

*Optional, wenn der Event den Namen des Hauptsponsors trägt:* Die Namensgebung des Events erfolgt durch den Sponsoring-Geber. Dieser hat das Recht, den Hauptsponsor der Events zu wechseln. Bei einer Änderung des Hauptsponsors ist der Sponsor verpflichtet, das neue Logo des Events (inklusive neuer Hauptsponsor) zu verwenden.

Für jede Verwendung des offiziellen Logos des Events hat der Sponsor vorgängig die schriftliche Genehmigung des Sponsoring-Gebers einzuholen. Der Sponsoring-Geber darf die Verwendung nur in begründeten Fällen verweigern.

# 1.4 Internet

Der Sponsor hat Anrecht auf die Integration seines Firmenlogos auf der offiziellen Webseite des Events (www.domain.ch) mit einem direkten Link zu seiner Homepage (www.domain.ch).

# 1.5 Präsenz Firmenlogo

Der Sponsor wird den Sponsoring-Geber die notwendigen Firmenlogos, Werbemittel, redaktionellen Texte, Trailer etc. frühzeitig zukommen lassen. Die Produktionskosten zur Bereitstellung der Sponsorenvisibilität (bspw. Anzeigenerstellung, Druckvorlagen, Produktionskosten Sponsorenbord) werden vollständig bzw. separat durch den Sponsor getragen.

a) Offizielle Publikationen

- Der Sponsor hat Anrecht auf Integration seines Firmenlogos auf allen offiziellen Drucksachen des Events, inklusive Eintrittskarten.

- Der Sponsor hat Anrecht auf Integration seines Firmenlogos auf allen Newslettern

b) Programmheft des Events

- Der Sponsor hat Anrecht auf Firmenlogopräsenz auf der Titelseite.

- Der Sponsor hat Anrecht auf Firmenlogopräsenz auf der Seite der Sponsorenübersicht.

- Der Sponsor hat Anrecht auf eine Werbeseite im Programmheft.

- Der Sponsor hat Anrecht auf eine redaktionelle Seite im Programmheft.

c) Präsenz am Event

- Der Sponsor hat Anrecht auf Firmenlogopräsenz auf dem Sponsorenboard beim Eingang.

- Der Sponsor hat Anrecht auf Firmenlogopräsenz oder Film-Trailer auf den Flachbildschirmen.

- Der Sponsor hat Anrecht auf Firmenlogopräsenz auf dem Welcome Banner.

- Der Sponsor hat Anrecht auf Firmenlogopräsenz auf der Rückwand bei der Preisverleihung.

- Der SPONSOR hat Anrecht auf Firmenlogopräsenz auf der Presserückwand.

- Der SPONSOR hat Anrecht auf Firmenlogopräsenz bei der Hauptbühne.

- Der SPONSOR hat Anrecht auf Ausstellung des 🡪 Objekt definieren: z.B. ein Auto vor dem Haupteingang

# 1.6 Give-aways / Product Placement

Der Sponsor hat Anrecht auf Durchführung von Verteilaktion für Give-aways. Diese Aktionen müssen im Vorfeld mit dem Sponsoring-Geber abgesprochen werden.

# 1.7 Tickets

Der Sponsor hat Anrecht auf Tickets in der nachfolgend definierten Anzahl:

* Kategorien von Tickets / Anzahl Tickets
* Kategorien von Tickets / Anzahl Tickets

Der Sponsor hat Anrecht zum Bezug von weiteren Tickets zu Vorzugspreisen, sofern verfügbar. Diese werden dem Sponsor separat in Rechnung gestellt.

# 1.8 Ausstellungsfläche

Der Sponsor hat Anrecht auf eine eigene Ausstellungsfläche von max. 100 m2, welche er selbständig einrichten und mit seinem Firmenlogo branden darf.

Der Einrichtungsplan sowie das Brandingkonzept für die Ausstellungsfläche müssen vom Sponsoring-Geber vorgängig genehmigt werden. Sämtliche Kosten für die Ausstellungsfläche gehen zu Lasten des Sponsors.

# 1.9 Branchenexklusivität

Bei der Wahl weiterer Sponsoren wird Sponsoring-Geber auf den Sponsor Rücksicht nehmen und keine Sponsoren wählen, die im Bereich Branche definieren tätig sind.

# 2. Entschädigung

Als Gegenleistung für die Übertragung der vorstehenden Rechte erbringt der Sponsor an den Sponsoring-Geber folgende Leistungen:

**2.1. Geldleistungen**

Als Gegenleistung für die Übertragung der vorstehenden Rechte bezahlt der Sponsor den Betrag von CHF Betrag zzgl. MWST wie folgt:

 - Betrag/Tranche 1

- Betrag/Tranche 2 etc.

*Optional, falls es Naturalleistungen als Gegengeschäft gibt:*

**2.2 Naturalleistungen**

Der Sponsor wird während der Veranstaltungsdauer kostenlos Beschrieb der Naturalleistung zur Verfügung stellen.

Die obige Gegenleistung in natura hat einen Wert von CHF Betrag zzgl. MWST.

Der Sponsor stellt dem Sponsoring-Geber hierfür eine Proforma-Rechnung aus.

# 3. Kennzeichnungsrechte des Sponsors

Der Sponsoring-Geber ist berechtigt, während der Dauer des Vertrages die Kennzeichen des Sponsors entschädigungslos zu verwenden und zu nutzen.

Für jede Verwendung des Kennzeichens hat der Sponsoring-Geber vorgängig die schriftliche Genehmigung des Sponsors einzuholen. Der Sponsor darf die Verwendung nur in begründeten Fällen verweigern.

Mit Beendigung dieses Vertrages endet auch die Berechtigung von Sponsoring-Geber zur Nutzung der Kennzeichnungsrechte des Sponsors.

# 4. Dauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet mit Beendigung des Events am Jahr/Datum.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Parteien das Recht zur ausserordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

Mit der Beendigung dieses Vertrages endet auch die Berechtigung des Sponsors zur Nutzung der ihm übertragenen Werberechte. Der Sponsor verpflichtet sich, ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung auf jede weitere Nutzung dieser Rechte zu verzichten.

# *Optional:* 5. Optionsvereinbarung

Der Sponsor erhält die Option, den Vertrag für die Austragungsperiode mit neu zu verhandelnden Konditionen zu verlängern. Der Sponsor teilt dem Sponsoring-Geber mit bis Datum mit, ob er die Option ausüben möchte. Sollte bis zum Datum kein neuer Vertrag zu Stande gekommen sein, ist Sponsoring-Geber frei, mit anderen Sponsoren Vertragsverhandlungen zu führen und Verträge abzuschliessen.

*Optional:* Sofern im Jahr ein Konkurrent des Sponsors («Drittpartei») die Rechte als «Haupt-Sponsor» erwerben will, hat der Sponsor ein *right to match offer*. Der Sponsor hat das Recht, in die Offerte der Drittpartei einzutreten, sofern der Sponsor alle Vertragskonditionen der Drittpartei, innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe dieser durch Sponsoring-Geber akzeptiert.

**6. Vertragsanpassungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit mit beidseitiger Unterzeichnung. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

**7. Ausfertigung**

Jede Partei erhält ein Original dieses Vertrages.

**8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisonsrechts.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt der Sitz des Sponsoring-Gebers.

Ort, Datum

Der Sponsoring-Geber:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name

Ort, Datum

Der Sponsor:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name